

Bericht

über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der ENERVIE im Jahr 2025

gemäß § 7a Absatz 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG
Platz der Impulse 1
58093 Hagen

Gleichbehandlungsbeauftragte:

Britta Wolf
Tel. 02331 / 123-21285, Fax 02331 / 123-11285
E-Mail: britta.wolf@enervie-gruppe.de

Der Bericht ist im Internet veröffentlicht.¹

Der Bericht befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms, welches für alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Beschäftigten der Unternehmensgruppe innerhalb der ENERVIE-Organisation gilt. Dies sind Personen mit Anstellungsvertrag bei:

- **ENERVIE Vernetzt GmbH** als Verteilernetzbetreiber;
- anderen Konzerngesellschaften der ENERVIE (**Mark-E AG, Stadtwerke Lüdenscheid GmbH, ENERVIE Service GmbH, ADUG – Arbeits-, Daten-, Umwelt-, Gesundheitsschutz GmbH, TMA Telesmart GmbH**), soweit sie sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben.

¹ Links: <http://www.enervie-gruppe.de/Downloadss.aspx>
<http://www.enervie-vernetzt.de/Home/unternehmen/gleichbehandlung.aspx>

Inhalt	Seite
Zusammenfassender Überblick der Berichtsschwerpunkte	3
1. Operationelle Ausgestaltung	4
1.1. Aufgaben im Konzern	4
1.2. Organisatorische Änderungen	4
1.3. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten	5
1.4. Beteiligungen der ENERVIE Gruppe	5
2. Gleichbehandlungsmanagement	6
2.1. Gleichbehandlungsprogramm und ergänzende Handlungsanweisungen	6
2.2. Unabhängige Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten	6
2.2.1. Organisatorische Zuordnung, Funktionen	6
2.2.2. Berichterstattungen gegenüber dem Vorstand	6
2.3. Beratung und Schulung (Auffrischung und Ersts Schulung)	6
2.4. Überwachungskonzept	7
3. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	7
3.1. Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen	7
3.1.1. Verpflichtungserklärung	7
3.1.2. Rentabilitätskontrolle	8
3.1.3. Entgeltbildung und Preisblätter	8
3.1.4. Netzkonzessionen / Netzübergänge	8
3.1.5. Externe Dienstleister	8
3.1.6. Getrennte SAP-Systeme	8
3.2. Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts	9
3.2.1. Marktprozesse	9
3.2.2. Bereitstellung von Informationen	9
3.2.3. Umgang mit begrenzten Netzanschlusskapazitäten	9
3.2.4. Netzsicherheitsmanagement Strom (Maßnahmen zur Systemstabilität)	10
3.2.5. Krisenvorsorge Gas	10
3.2.6. Ausschreibung von Leistungen	11
3.2.7. Messstellenbetrieb („Digitalisierung der Energiewende“)	11
3.2.8. Photovoltaik-Anlagen	12
3.2.9. Ladesäuleninfrastruktur	12
3.2.10. Wasserstoffnetzbetrieb	12
3.2.11. Netzdienliche Speicher	12
4. Überprüfungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte	12
4.1. Begleitung von Projekten	12
4.1.1. Kommunale Wärmeplanung	12
4.2. Prüfung des Informationsmanagements	13
4.2.1. IT-Sicherheit	13
4.2.2. Berechtigungskontrollen	13
4.3. Prozessanalyse: 24-Stunden-Lieferantenwechsel	13
4.4. Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße	14

Zusammenfassender Überblick der Berichtsschwerpunkte

- 24-Stunden-Lieferantenwechsel (→ Punkt 4.3)
Der beschleunigte werktägliche Lieferantenwechsel in 24 Stunden (Strom) war nach dem Beschluss BK6-22-024 ab dem 06.06.2025 abzuwickeln. ENERVIE Vernetzt hat dies fristgerecht (mit einigen anfänglichen Prozessproblemen) umgesetzt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte prüfte den Prozess. Sie selektierte stichprobenweise alle Lieferantenanmeldungen in einem bestimmten Zeitraum des Jahres 2025 und untersuchte, ob ENERVIE Vernetzt die jeweiligen Zuordnungsmeldungen zur Marktlotation konform zu den neuen Fristen herausgeschickt hat. Die Datenanalyse ergab, dass alle Meldungen umgesetzt wurden, es aber noch vereinzelte Fälle gab, die nicht ganz fristgerecht durchliefen; deren Anteil lag aber nur bei rd. 1%, so dass geschlossen werden kann, dass der Prozess grundsätzlich beschlusskonform und diskriminierungsfrei eingerichtet ist. Restliche Prozessfehler werden bei ENERVIE Vernetzt sukzessive korrigiert.
- Umstellung auf den Übertragungsweg AS4 (→ Punkt 3.2.1)
Aufgrund des BNetzA-Beschlusses BK7-19-001 sind die Marktpartner ab dem 01.04.2025 nun auch in der Sparte Gas verpflichtet, die Marktkommunikation über den sichereren Übertragungsweg AS4 durchzuführen. Für Strom war es bereits seit 2024 verpflichtend. ENERVIE Vernetzt setzt dies um.
- Kommunale Wärmeplanung (→ Punkt 4.1.1)
Als Verantwortlicher für die Ermittlung von netzbezogenen Daten hat ENERVIE Vernetzt 2025 für drei Gemeinden die notwendigen Informationen zusammengestellt und an ENERVIE Service GmbH (ESG) übergeben, wo sie gesetzeskonform aufbereitet wurden. ESG unterfällt dem Gleichbehandlungsprogramm und fungiert als unterstützender Dienstleister bei der Wärmeplanung. Die aggregierten Daten wurden 2025 an die drei Gemeinden versandt. Hinweise auf Unbundlingverstöße liegen nicht vor. Um einen gesetzeskonformen Umgang mit den Daten sicherzustellen, hatte die Beauftragte frühzeitig eine Informationsveranstaltung für die Projektteilnehmer darüber abgehalten, was beim Datenmanagement im Umfeld „kommunale Wärmeplanung“ zu beachten ist.
- Wasserstoffnetzbetrieb (→ Punkt 3.2.10)
ENERVIE Vernetzt unterfiel 2025 bezüglich der Wasserstoffnetze noch nicht dem Unbundling.

Hinweis zur Berichtsdarstellung:

Um das Entflechtungsumfeld der ENERVIE ganzheitlich darzustellen, werden auch allgemeine, ggf. schon länger gültige Strukturen beschrieben.



Aktuelle Themen, die konkret das Jahr 2025 betreffen, werden in der hier gezeigten Weise mit dem „ENERVIE-Impuls“ und der entsprechenden Rahmung kenntlich gemacht.

Somit wird dem Wunsch der Bundesnetzagentur Rechnung getragen, den Fokus auf aktuelle Maßnahmen und Entwicklungen zu richten; gleichzeitig wird Interessierten aus der Öffentlichkeit transparent die Möglichkeit gegeben, sich einen umfassenden Überblick zu verschaffen.

1. Operationelle Ausgestaltung

1.1. Aufgaben im Konzern

Die ENERVIE ist der regionale Unternehmensverbund der Mark-E Aktiengesellschaft, der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH und der Verteilernetzbetreibergesellschaft ENERVIE Vernetzt GmbH im südlichen Nordrhein-Westfalen. Für ihre Tochtergesellschaften übernimmt die ENERVIE somit Steuerungsaufgaben einer Holding.

Stadtwerke Lüdenscheid GmbH betätigt sich als Lieferant von Energie und Wasser an Kunden. Mark-E AG ist in den Bereichen der Erzeugung von Energie, des Energiehandels und des Vertriebs von Energie an Kunden tätig. Als Tochterunternehmen der Mark-E vertreibt die Mark-E Effizienz GmbH Energiedienstleistungen (Wärme, Kälte, Druckluft, Beleuchtung und Stationscontracting). Die Novastrom GmbH engagiert sich im Bereich Erneuerbare Energien und fungiert somit u.a. als Eigentümerin und Betreiberin von Photovoltaik-Anlagen.

Die ENERVIE Vernetzt GmbH ist für den Betrieb, die Wartung sowie den Ausbau der Verteilernetze für Strom, Gas und Trinkwasser verantwortlich und damit Verteilernetzbetreiber im Sinne des EnWG. ENERVIE Vernetzt ist eine große Netzgesellschaft und verfügt über das für den Netzbetrieb notwendige Personal und über das Eigentum an Netzanlagen der Strom- und Gasnetze. Am Netz sind 303.860 Strom- und 79.439 Gaskunden angeschlossen (Stand 12/2025). ENERVIE Vernetzt ist zudem grundzuständiger Messstellenbetreiber.

Es ist sichergestellt, dass ENERVIE Vernetzt die besonders diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben unabhängig erbringt. Zwischen ENERVIE Vernetzt und den zugeordneten 481 Beschäftigten (Stand 31.12.2025) besteht ein schuldrechtlicher Angestelltenvertrag.

Sonstige netzunspezifische Tätigkeiten wie Personalwesen, Rechnungs- /Finanzwesen, Controlling und Juristische Dienste erledigen Shared Service-Bereiche der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH und der Mark-E AG auf Basis eines Dienstleistungsvertrags. Der Vertrag enthält eine konkrete Leistungsbeschreibung, Kündbarkeitsregelungen sowie Unbundling-Klauseln. Damit trägt er zur Gewährleistung der tatsächlichen Unabhängigkeit des Netzbetreibers bei.

Technische Dienstleistungen (z. B. im Bereich Ladesäuleninfrastruktur und kommunale Wärmeplanung), z. B. für Stadtwerke, Kommunen und Industrie-/Gewerbekunden, werden von ENERVIE Service GmbH (ESG) erbracht. Die ADUG (Arbeits-, Daten-, Umwelt-, Gesundheitsschutz GmbH) erbringt Dienstleistungen u.a. für die Unternehmen der ENERVIE Gruppe, darunter auch für ENERVIE Vernetzt. Hier sind insbesondere die Sicherheits- und Gesundheitskoordination (Gestellung SeGeKo) und die Gestellung des Datenschutzbeauftragten zu nennen. Firma TMA Telesmart erbringt Kundenservice-Dienstleistungen für ENERVIE Vernetzt.

Weitere sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs, wie beispielsweise Marktprozesse und Abrechnung, sind auf einen externen Dienstleister ausgegliedert (items GmbH; Beteiligungsunternehmen der ENERVIE ohne Kontrollausübung). Vertragliche Unbundling-Klauseln sind vereinbart.

1.2. Organisatorische Änderungen



Mit Wirkung zum 01.01.2025 pachtet ENERVIE Vernetzt die Strom-, Gas- und Wassernetze der Stadtwerke Hemer. ENERVIE Vernetzt hat die netzseitigen Beschäftigten übernommen. Auch in den Bereichen Vertrieb und Wassergewinnung wurde ein Betriebspachtmodell umgesetzt: Mark-E pachtet die jeweiligen operativen Geschäftsbetriebe.

1.3. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

ENERVIE Vernetzt hat ein eigenes Logo, welches in Wort und Aussehen wahrnehmbar von den Vertriebsmarken (Mark-E und Stadtwerke Lüdenscheid) abgegrenzt ist:



ENERVIE Vernetzt hat Geschäftspapiere, Internetauftritte (und somit auch Kontaktformulare), Social-Media-Kanäle, E-Mail-Adressen, Telefonnummern sowie die im Netzbetrieb eingesetzten Fahrzeuge separat und verwechslungssicher ausgestaltet.

Das „Social Media-Handbuch“ der ENERVIE sorgt für eine einheitliche Kommunikation und hilft dabei, auf Nutzerkommentare adäquat zu reagieren. Es enthält auch unbundlingkonforme Musterantworten auf netzbezogene Beiträge und trägt somit zur Sicherstellung einer marktlengerechten Kommunikation bei.

Die Zählerablesekarten sind so gestaltet, dass sie eindeutig ENERVIE Vernetzt zuzuordnen sind, ohne Hinweise auf Vertriebsaktivitäten. Für den Zähler-Außendienst (externer Dienstleister) gibt es darüber hinaus eine Richtlinie, welche für bestimmte Situationen das unbundlinggerechte und rollenkonforme Verhalten gegenüber Netzkunden darstellt.

Service-Telefonnummern sind so eingerichtet, dass Kundenanfragen für den Kundenservice des Callcenter-Dienstleisters klar abgrenzbar sind. Anrufe über Störfallnummern laufen bei ENERVIE Vernetzt in der Abteilung Netzführung auf.

Eine Dienstanweisung ordnet an, dass bei neu zu errichtenden oder umfassend zu sanierenden Strom- und Gasanlagen der Schriftzug „ENERVIE Vernetzt“ anzubringen ist, sofern eine Beschriftung vorgesehen ist – denn auch neutral gestaltete Gebäude sind im Netzgebiet üblich. Die Nutzung von Netzanlagen als Werbeflächen für Vertriebsaktivitäten wurde untersagt.

Eine räumliche Trennung von Netz- und Vertriebsbereichen ist gegeben: Der Standort der ENERVIE Vernetzt GmbH ist Lüdenscheid, die Wettbewerbsbereiche befinden sich in Hagen.



Die Gleichbehandlungsbeauftragte begleitete im August 2025 die Gestaltung der im 1. Quartal 2026 neu aufzulegenden Dienstausweise. Dienstausweise für Mitarbeitende der ENERVIE Vernetzt werden auf der Vorderseite das Logo „ENERVIE Vernetzt“ tragen; eine klare Zuordnung wird somit möglich sein, wenn der Ausweis Externen vorgezeigt wird. Auf der Rückseite werden Logo und Adresse der ENERVIE aufgeführt sein, sowie informativ alle Tochtergesellschaften, die zur ENERVIE-Organisation gehören.

1.4. Beteiligungen der ENERVIE Gruppe

Eine Prüfung nach den Kriterien des § 3 Nummer 38 EnWG fand statt: alle Beteiligungsunternehmen, die mit ENERVIE durch Kontrolle verbunden sind, unterfallen formal dem ENERVIE-Gleichbehandlungsprogramm in der Version 5. Es handelt sich um die Unternehmen, die auf Seite 1 dieses Berichtes aufgezählt sind und deren Aufgaben in Punkt 1.1 erläutert werden.

Ein De-Minimis-Stadtwerk mit verpachtetem Gasnetz und entsprechenden Betriebsführungsleistungen (Stadtwerke Kierspe) hat eine eigene Dienstanweisung zur informatorischen Entflechtung.

Alle Beteiligungsunternehmen, die für ENERVIE Vernetzt Dienstleistungen erbringen und nicht durch Kontrolle mit ENERVIE verbunden sind, unterschreiben eine Verpflichtungserklärung für externe Dienstleister (vgl. Punkt 3.1.5).

2. Gleichbehandlungsmanagement

2.1. Gleichbehandlungsprogramm und ergänzende Handlungsanweisungen

Das Gleichbehandlungsprogramm (Version 5 vom 04.12.2024) ist im Konzernhandbuch der ENERVIE integriert und hat somit die Funktion und Stellung einer Dienstanweisung. Ergänzende und für einzelne Bereiche spezifische Handlungsanweisungen finden sich in den Resortheftbüchern und in weiteren Kapiteln des Konzernhandbuchs.

Darüber hinaus wird im Intranet der Unternehmensgruppe – das zentrale Informationsforum für alle Mitarbeitenden – auch eine Rubrik zum Thema „Gleichbehandlung“ bereitgestellt und durch die Beauftragte laufend aktualisiert. Neben dem eigentlichen Gleichbehandlungsprogramm werden diverse Informationen zum Thema (Merkblätter, Praxisbeispiele, Energiewirtschaftsrechtliches...) für jeden zugänglich gemacht.



In der Intranet-Rubrik zum Thema „Gleichbehandlung“ hat die Beauftragte auch die aktualisierten Auslegungsgrundsätze, die die Bundesnetzagentur im November 2025 als „FAQ Entflechtung“ herausgegeben hat, für die Mitarbeitenden der ENERVIE Gruppe publiziert.

2.2. Unabhängige Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten

2.2.1. Organisatorische Zuordnung, Funktionen

Nach wie vor ist Britta Wolf Gleichbehandlungsbeauftragte der ENERVIE. Sie ist organisatorisch der Abteilung „Recht/Revision/Compliance“ zugeordnet - demzufolge ist sichergestellt, dass sie ihre Aufgaben prozessunabhängig wahrnehmen kann.

Im Rahmen ihrer Aufgabe, Revisionsprüfungen bei ENERVIE durchzuführen, erhält sie Einblicke in laufende und geplante Prozesse und kann somit auch die Gleichbehandlungssicht einfließen lassen. Das Recht auf einen uneingeschränkten Zugang zu Informationen ist im Gleichbehandlungsprogramm sowie im Kapitel „Revision“ des Konzernhandbuchs verankert. Von dem Recht wurde im Rahmen der Prüfungen (vgl. Punkt 4) Gebrauch gemacht.



Zwecks Fortbildung nahm die Gleichbehandlungsbeauftragte 2025 an einer Informationsveranstaltung des BDEW teil. Sie pflegt zudem einen regelmäßigen Austausch mit anderen Beauftragten innerhalb einer Unbundling-Arbeitsgruppe, welche 2025 dreimal tagte.

2.2.2. Berichterstattungen gegenüber dem Vorstand



Eine persönliche Berichterstattung zu erfolgten und geplanten Maßnahmen der Gleichbehandlungsbeauftragten fand am 19.03.2025 statt. Über diesen Termin hinaus gab es keinen Anlass, vom Vortragsrecht Gebrauch zu machen.

2.3. Beratung und Schulung (Auffrischung und Ersts Schulung)

Die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten sind im hauseigenen Intranet für jeden Beschäftigten einfach zugänglich und schnell verfügbar.



Bei der Gleichbehandlungsbeauftragten gingen im Berichtszeitraum sieben Anfragen ein, die umgehend beantwortet wurden.



Die Beauftragte führte am 27.08.2025 eine persönliche Auffrischung für Mitarbeitende der Abteilung „Marketing und Kommunikation“ durch. Anlass war eine Reihe von kleinen Videos mit Energiespartipps, die in den Social Media-Kanälen des Vertriebs veröffentlicht wurden und

teilweise nicht ganz unbundlingscharf gestaltet waren. Sofort nach Entdecken wurden die Videos entfernt und die Mitarbeitenden im o.g. Termin nochmal sensibilisiert.

Einen wesentlichen Anteil an der betrieblichen Wissensvermittlung hat bei ENERVIE das E-Learning. Software-Tools organisieren in interaktiven Lerneinheiten konzernweit die notwendigen Schulungen und stellen eine systematische Dokumentation bereit. Die Lernplattform „ENERVIE-Lernwerkstatt“ setzt auf moderne Lernformate wie Erklärvideos und Quizgames.

Die Lerneinheit „Entflechtungsvorschriften und Gleichbehandlungsprogramm“ wurde im Mai 2025 an 58 neue Mitarbeitende ausgerollt, die Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben. Darunter waren 33 Personen, die im Rahmen des Pachtmodells von den Stadtwerken Hemer übernommen wurden (vgl. Punkt 1.2).

Die Lerneinheit ist verpflichtend durchzuführen. Sie enthält Erläuterungen zu den Entflechtungsbestimmungen und zu den Pflichten eines Gleichbehandlungsprogramms. Anschauliche Videos zeigen praxisbezogene Fallbeispiele. Der Lernpfad enthält auch konkret auf ENERVIE bezogene Teile. Zum Schluss kann man bei einem Selbstcheck seine Kenntnisse überprüfen.

Der Turnus ist auf alle zwei Jahre fest terminiert. Diese Systematik stellt sicher, dass das Unbundling-Thema nachhaltig präsent bleibt und eine konstante Wissensauffrischung erfolgt.

Die Beteiligungsgesellschaft TMA Telesmart GmbH erbringt Kundenserviceleistungen für ENERVIE Vernetzt und unterliegt nach den Kriterien des § 3 Nummer 38 EnWG seit dem 2024 stattgefundenen Anteilserwerb dem Gleichbehandlungsprogramm. Die Gleichbehandlungsbeauftragte entwickelte eine extra auf die Firma zugeschnittene E-Learning-Schulung, die Anfang 2025 an die zuständigen 23 Mitarbeitenden ausgerollt wurde.

Weitere Kundenserviceaufgaben werden durch einen externen Dienstleister vorgenommen. Um das unbundling-gerechte Telefonverhalten im Callcenter zu trainieren, finden in Abstimmung mit der Gleichbehandlungsbeauftragten stichprobenweise Testanrufe statt. Die Anrufaktion im September 2025 ergab keinen Anlass zur Nachschulung.

2.4. Überwachungskonzept

Das Überwachungskonzept fußt auf vier wesentlichen Handlungen:

- Projektbegleitung (Beratung von Projektgruppen mit Unbundlingbezug → Punkt 4.1);
- Prüfung des Informationsmanagements (Berechtigungsanfragen, Nutzerlisten → Punkt 4.2);
- Prozessanalysen (Prüfung von Prozessen mit Diskriminierungspotenzial → Punkt 4.3);
- Bearbeitung von Hinweisen (→ Punkt 4.4).

Die Überwachungstätigkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten umfassen u. a. die Einsichtnahme von elektronisch gespeicherten Daten und Unterlagen, zu denen ein uneingeschränkter Zugang besteht. Die Beauftragte nutzt auch ein Software-Tool, welches it-gestützte Kernprozesse bei ENERVIE transparent macht. Dass dieses Tool real stattgefundenen Prozessschritte visualisieren kann, ist auch bei unbundlingbezogenen Prozessprüfungen eine Hilfe.

3. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

3.1. Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen

3.1.1. Verpflichtungserklärung

Die Sicherstellung der im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Verhaltensweisen erfolgt durch Unterzeichnung auf der Verpflichtungserklärung, welche für alle Mitarbeitenden, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind und an der Schulung teilgenommen haben,

verpflichtend ist. Es liegen Verpflichtungserklärungen von 598 vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen und geschulten Personen vor.

3.1.2. Rentabilitätskontrolle

Die Vertraulichkeitspflichten aus § 7a Abs. 4 Satz 3 EnWG in Verbindung mit § 6a sind auch im Gleichbehandlungsprogramm verankert. Eine Einzel-Dienstanweisung sieht vor, dass Sitzungsvorlagen, Präsentationen oder sonstige Unterlagen, die Bezug auf Netzmaßnahmen nehmen und die auf Beratungsrunden wie z. B. Sitzungen des Aufsichtsrates verwendet werden, mit folgendem Satz besonders gekennzeichnet werden: *"Diese Information erfolgt im Rahmen der Rentabilitätskontrolle und ist ausschließlich zur Wahrnehmung der Rechte entsprechend § 7a Abs. 4 EnWG zu nutzen."*

3.1.3. Entgeltbildung und Preisblätter



Die endgültigen Netzentgelte 2025 und die voraussichtlichen Netzentgelte 2026 wurden diskriminierungsfrei und fristgerecht auf der Webseite der ENERVIE Vernetzt publiziert.

ENERVIE Vernetzt versendet die Strom-Preisblätter beschlusskonform via Marktkommunikation („elektronische Preisblätter“). Zusätzlich veröffentlicht ENERVIE Vernetzt die umgerechneten Preisangaben aus dem elektronischen Preisblatt in Listenform auf den Internet-Seiten.

Für die Bildung der Netzentgelte ist der Verteilernetzbetreiber zuständig, federführend der Leiter der Abteilung „Netzwirtschaft“, in Verbindung mit dem Team „Regulierungs-/ Assetmanagement“. Wettbewerbsbereiche sind nicht beteiligt. Dies stellt die Vertraulichkeit sicher. Hinweise darauf, dass Informationen zur Netzentgeltentwicklung vor deren Veröffentlichung in diskriminierender Weise an die internen Wettbewerbsparten gelangt sind, liegen nicht vor.

3.1.4. Netzkonzessionen / Netzübergänge

Mit den betroffenen Kommunen werden gesonderte, strafbewehrte Vertraulichkeitsvereinbarungen zur zweckgebundenen und vertraulichen Verwendung getroffen. Es werden nur Netzdaten gemäß der Festlegung des gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur übermittelt. Die verwendeten Netzkaufverträge enthalten Unbundlingklauseln und spiegeln die Markttrollen korrekt wider. Im Fall eines Netzübergangs erfolgt die Datenübergabe, inklusive Testdaten, direkt von ENERVIE Vernetzt an den Netzbereich des Empfängerunternehmens (bzw. umgekehrt), ohne Einbindung der Konzernmütter bzw. Vertriebe.

3.1.5. Externe Dienstleister

Dienstleister, die für den Netzbereich tätig sind, werden schriftlich dazu verpflichtet, sich unbundlinggerecht zu verhalten, insbesondere die Vertraulichkeit gemäß § 6a Absätze 1 und 2 EnWG zu wahren. Ein im Bestellwesen implementierter Prozess sorgt dafür, dass ein neuer Dienstleister die entsprechende Unbundlingerklärung unterzeichnet.

Aus der Datenschutzgrundverordnung Artikel 28 resultiert die Anforderung, dass der jeweilige Dienstleister – sofern er personenbezogene Daten verarbeitet - vertraglich als Auftragsverarbeiter zu verpflichten ist. ENERVIE setzt dies um. Die restriktiven Anforderungen einer Auftragsverarbeitung (Weisungsgebundenheit, Zweckbindung, Geheimhaltung, IT-Sicherheit) dient in Bezug auf Netzkundeninformationen somit auch der Einhaltung des Unbundlings.

3.1.6. Getrennte SAP-Systeme

Im SAP-Bereich unterhält ENERVIE eine getrennte Datenhaltung innerhalb eines Netzsystems und zweier Vertriebssysteme. Dies erhöht die Unbundlingsicherheit und Vertraulichkeit.

3.2. Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts

3.2.1. Marktprozesse

ENERVIE Vernetzt führt Prozesse mit Marktpartnern diskriminierungsfrei auf Basis der entsprechenden Beschlüsse durch, sowohl in der Rolle des Verteilnetzbetreibers als auch in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Die vorgeschriebenen Formatumstellungen im Rahmen der Marktkommunikation erfolgten jeweils fristgerecht.



Aufgrund des BNetzA-Beschlusses BK7-19-001 sind die Marktpartner ab dem 01.04.2025 nun auch in der Sparte Gas verpflichtet, die Marktkommunikation über den Übertragungsweg AS4 durchzuführen. Für Strom war es bereits seit 2024 verpflichtend. AS4 steht für ein sicheres Nachrichtenprotokoll, das auf Webservices basiert. ENERVIE Vernetzt setzt dies um.



Der beschleunigte werktägliche Lieferantenwechsel in 24 Stunden war nach dem Beschluss BK6-22-024 (inkl. Anlagen und Mitteilung Nr. 4 vom 06.12.2024) ab dem 06.06.2025 abzuwickeln. ENERVIE Vernetzt hat dies fristgerecht (mit anfänglichen Prozessproblemen) umgesetzt. Es wird auf Punkt 4.3 verwiesen, wo näher auf die Prozessanalyse eingegangen wird.

3.2.2. Bereitstellung von Informationen

ENERVIE Vernetzt ermöglicht über ein Internetportal allen berechtigten und registrierten Marktpartnern (Vertrieben) einen unkomplizierten Zugang zu den jeweiligen Lastgangdaten.

Die Internet-Applikation „Online-Planauskunft“ bietet allen, die ein berechtigtes Interesse vorweisen, eine gemeinsame Basis für Netzauskünfte. Nach Registrierung können die aktuellen Bestandsdaten des gesamten Netzgebiets der ENERVIE Vernetzt abgerufen werden.

Im „Baustellenfinder“ der ENERVIE Vernetzt werden Informationen zu geplanten und aktiven Baumaßnahmen allen Nutzern übersichtlich und aktuell im Internet zur Verfügung gestellt.

ENERVIE Vernetzt beteiligt sich an „Störungsauskunft.de“; dies ist das deutsche Gemeinschaftsportal für Stromausfälle, auf dem Netzbetreiber ihre offiziellen Ausfallmeldungen teilen können. Somit können Kunden und Lieferanten die Informationen zu Versorgungsunterbrechungen im Netzgebiet unkompliziert und diskriminierungsfrei online abrufen.

3.2.3. Umgang mit begrenzten Netzanschlusskapazitäten

Aufgrund einer Vielzahl von Anfragen für Stromanschlüsse mit hohem Leistungsbedarf wird die zulässige Bezugsleistung aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz der ENERVIE Vernetzt deutlich überschritten. ENERVIE Vernetzt ist daher gezwungen, ein Verfahren vorzugeben, wie die begrenzten Netzanschlusskapazitäten allen Anschlusspetenten diskriminierungsfrei und transparent zur Verfügung gestellt werden können (entsprechend § 17 EnWG).

Alle Netzanschlussanfragen mit einem Leistungsbedarf von 5 MVA oder mehr werden zunächst gesammelt. Jeder Anschlusspetent muss in seiner Anfrage neben den technischen Daten der Anschlussanlagen u.a. auch angeben, welchen Leistungsbedarf er wünscht. Eine Auflistung der benötigten Daten ist auf der Internetseite der ENERVIE Vernetzt veröffentlicht.

Danach prüft ENERVIE Vernetzt, ob die Summe der angefragten Bezugsleistungen die freie Bezugskapazität im Netzgebiet übersteigt. Ist dies der Fall, wird die freie Netzkapazität jeder Netzanschlussanfrage anteilig in gleicher Höhe zugeordnet (entsprechend dem Repartierungsverfahren). Das Verfahren wird jährlich wiederholt. Es werden Anfragen bis zum 31.01. eines jeden Jahres berücksichtigt. Die bedienbaren Anschlusspetenten erhalten dann ab April eine Information über die zur Verfügung stehende Bezugskapazität.

3.2.4. **Netzsicherheitsmanagement Strom (Maßnahmen zur Systemstabilität)**

Netzlastabwurf im Auftrag des ÜNB

Zur Erhaltung der Systemstabilität ist der Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die Verteilernetzbetreiber anzuweisen, eine bestimmte Last in ihrem Netz abzuschalten. Zuständig ist die bei ENERVIE Vernetzt angesiedelte Abteilung „Netzführung“.



2025 fand keine Abschaltung von Last im Auftrag des Übertragungsnetzbetreibers statt.

Für den Anwendungsfall finden sich Verfahrensfestlegungen zum Lastabwurf im Organisationshandbuch der ENERVIE Vernetzt. Dort ist geregelt, dass die Auswahl der abzuschaltenden Stationen allein nach technischen Gesichtspunkten zu erfolgen hat (Leistungssituation des jeweiligen Umspanners). Zudem wird auf Grund eines rotlierenden Systems vermieden, dass ein bereits von der Abschaltung betroffener Netznutzer beim nächsten Mal erneut in die Auswahl der abzuschaltenden Anlagen gerät.

Einspeiseänderungen gemäß §13 EnWG (i.V.m. § 14) (Redispatch 1.0)

Zur Erhaltung der Systemstabilität ist der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 13 EnWG berechtigt, die Änderung des Kraftwerkseinsatzes anzuordnen, also auf die Einspeiseleistung von Großerzeugungsanlagen einzuwirken. In Verbindung mit §14 EnWG haben auch Verteilernetzbetreiber diese Möglichkeit.



2025 bestand für ENERVIE Vernetzt kein Anlass, vom Redispatch 1.0 Gebrauch zu machen.

Einspeiseänderungen gemäß §13a EnWG (Redispatch 2.0)

Nach den Vorgaben für das Management von Netzengpässen sind auch EEG-Anlagen und KWK-Anlagen ab 100 kW sowie Anlagen, die jederzeit durch einen Netzbetreiber fernsteuerbar sind, in den Redispatch einzubeziehen. ENERVIE Vernetzt hat gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion die Betriebsbereitschaft angezeigt. Gemeinsam mit Amprion wurde ein diskriminierungsfreier Prozessablauf konkretisiert.



Abrufe von Einspeiseänderungen im Sinne des Redispatch 2.0 waren 2025 nicht erforderlich.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG:

Um das Stromnetz zu stabilisieren und eine Überlastung zu vermeiden, wird in §14a EnWG der Umgang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei der Stromentnahme aus dem Niederspannungsnetz geregelt. Die Netzbetreiber können bei einer drohenden Netzüberlastung die Leistung von Anlagen (Ladesäulen, Wärmepumpen, Raumkühlungsanlagen oder Stromspeicher) temporär dimmen. Die Letztverbrauchenden erhalten im Gegenzug reduzierte Netzentgelte.

ENERVIE Vernetzt setzt die Vorgaben um. Informationen zum Thema sind auf der Internetseite von ENERVIE Vernetzt diskriminierungsfrei veröffentlicht.

3.2.5. **Krisenvorsorge Gas**

Um einem Netzengpass zu begegnen, sind Notfallmaßnahmen vorgesehen, um die Gasversorgung insbesondere für geschützten Kunden sicherzustellen. Reichen die durch vorgelagerte Netzbetreiber einzuleitenden Schritte nicht aus, sind die Verteilernetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, sämtliche Ein- und Auspeisungen in ihrem Gasnetz den Erfordernissen anzupassen. ENERVIE Vernetzt hat eine Dienstanweisung zum genauen Vorgehen auf Basis der aktuellen Rechtsvorschriften implementiert.

ENERVIE Vernetzt kann von bestimmten Netzkunden – den nicht geschützten Letztverbrauchern - kurzfristig die gezielte Absenkung des Gasbezugs verlangen oder sie vorübergehend

abschalten. Die Auswahl der nicht geschützten Letztverbraucher erfolgt rein nach den Kriterien des § 53a EnWG; der Liefervertrag spielt dabei keine Rolle.

Der vorgelagerte Netzbetreiber Westnetz erteilt die Vorgabe, in welchem Umfang eine Abschaltung vorgenommen werden muss. Sofern nicht das komplette Abschaltpotenzial gefordert wird, muss die Abschaltmenge auf die Kunden aufgeteilt werden. ENERVIE Vernetzt gibt den Kunden (synchron zum Verfahren nach dem Energiesicherungsgesetz EnSig) eine reduzierte maximale Leistung vor. Die Reduktionsberechnung ist für alle Kunden gleich, unabhängig von ihrer Liefersituation. Dies stellt die Gleichbehandlung sicher.

3.2.6. Ausschreibung von Leistungen

Nachfolgende Leistung wurde im Berichtsjahr in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktorientierten Verfahren ausgeschrieben:



Eigenbedarf: ENERVIE Vernetzt betreibt im Netzgebiet ca. 290 Eigenbedarfslieferstellen, also Abnahmestellen, die für den Betrieb des Netzes mit elektrischer Energie versorgt werden müssen. Die benötigte Eigenbedarfsenergiemenge für den Lieferzeitraum 2026 wurde am 23.09.2025 im Internet ausgeschrieben.

KWK-Energie: ENERVIE Vernetzt verkauft den in KWK-Anlagen erzeugten und in ihr Netz eingespeisten Strom (KWK-Energie) gemäß § 4 Abs. 2 KWKG. Die voraussichtlich erzeugten Energiemengen wurden für das Kalenderjahr 2026 im Internet ausgeschrieben. Der Ausschreibungstag war der 19.11.2025.

Verlustenergie: Dem BNetzA-Beschluss BK6-08-006 folgend, veröffentlichte ENERVIE Vernetzt im Internet die Ausschreibung zur Beschaffung jener Energie, die zum Ausgleich physikalischer Netzverluste (Verlustenergie) benötigt wird. Im Berichtsjahr gab es sieben Ausschreibungszeitpunkte von Januar bis Juli für das Lieferjahr 2026, sowie fünf Ausschreibungszeitpunkte von August bis Dezember für das Lieferjahr 2027. Mark-E - selbst nicht als Bieter beteiligt - führt die Ausschreibung dienstleistend für ENERVIE Vernetzt durch.

3.2.7. Messstellenbetrieb („Digitalisierung der Energiewende“)

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat die „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulatorischen Behörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb“ hausintern im Intranet kommuniziert.

ENERVIE Vernetzt ist grundzuständiger Messstellenbetreiber. Personen, die diese Marktrolle als Letztentscheider verantworten, sind bei ENERVIE Vernetzt angestellt. Die (unzulässige) Funktion eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers als „Dritter“ im eigenen Netzgebiet nimmt ENERVIE Vernetzt nicht wahr. Über die buchhalterische Entflechtung ist die Unabhängigkeit der ENERVIE Vernetzt von anderen Tätigkeitsbereichen der ENERVIE sichergestellt. Auch im grundzuständigen Messstellenbetrieb ist die verwechslungssichere Abgrenzung vom Vertrieb umgesetzt. „Beipackwerbung“ vom Vertrieb beim Zählertausch findet nicht statt.



Nachdem der Rollout von modernen Messeinrichtungen schon seit 2018 läuft, wurde 2022 auch mit dem Einbau von intelligenten Messsystemen begonnen und im Jahr 2025 fortgesetzt.

ENERVIE Vernetzt lässt sich von einem Dienstleister unterstützen, der auf Lösungen für das Messwesen spezialisiert ist. Dieser stellt die Gateway-Administrations- und Messsystem-Managementssysteme bereit und unterstützt bei der Bedienung.

3.2.8. Photovoltaik-Anlagen

Im Sinne des Unbundlings betätigt sich der Netzbetreiber ENERVIE Vernetzt nicht als Energieerzeuger. Er ist kein Eigentümer oder Betreiber von Photovoltaik-Anlagen. Zwar befinden sich vier PV-Anlagen in Umspannwerken und auf Gebäudedächern der ENERVIE Vernetzt; Eigentümerin und Betreiberin ist die Novastrom GmbH auf Basis eines Dachnutzungsvertrags.

3.2.9. Ladesäuleninfrastruktur

Ladesäulen im Eigentum der ENERVIE Vernetzt befinden sich auf nicht öffentlich zugänglichen Betriebsbereichen und werden zum Laden der eigenen Fahrzeugflotte genutzt. § 7c EnWG Absatz 1 ist somit erfüllt.

Es liegt eine Prozessbeschreibung vor, in der die Zuständigkeiten aller Prozessbeteiligten klar abgegrenzt und definiert sind. Sie enthält u.a. auch die Unbundlingvorgabe, im Kontakt mit Kunden die Marktrolle „Netzbetreiber“ und „Ladesäulenbetreiber“ korrekt darzustellen.

3.2.10. Wasserstoffnetzbetrieb

ENERVIE Vernetzt hat 2021 die Opt-in-Erklärung abgegeben. Im Beschluss BK7-21-106 vom 01.02.2022 hat die Beschlusskammer festgestellt, dass die Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3 Abschnitt 3b EnWG unterfallen, wenn erstmalig eine positive Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit nach §28p EnWG vorliegt.

ENERVIE Vernetzt hat separate Buchhaltungskonten vorbereitet, damit – sobald ein Wasserstoffnetzbetrieb stattfindet - eine getrennte Kosten- bzw. Erlöserfassung gewährleistet ist. Des Weiteren wurden verschiedene Konzepte zur Versorgung mit Wasserstoff geprüft.



Eine Bedarfsmeldung hat ENERVIE Vernetzt noch nicht eingereicht. Folglich unterfiel ENERVIE Vernetzt 2025 bezüglich der Wasserstoffnetze noch nicht dem Unbundling.

3.2.11. Netzdienliche Speicher

...haben bei ENERVIE Vernetzt keine Relevanz. § 7 Absatz 1 Satz 2 EnWG ist erfüllt.

4. Überprüfungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte

4.1. Begleitung von Projekten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet Projekte mit Unbundling-Bezug. Informationen zum Projektverlauf und zu Zwischenergebnissen erhält sie dabei entweder direkt persönlich vom Projektleiter oder durch Lesezugriff auf den Projekt-Dateiordner.

4.1.1. Kommunale Wärmeplanung

Als Beitrag zu einer wirtschaftlichen und klimafreundlichen Wärmeversorgung wurde – in Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes - am 10.12.2024 das Landeswärmeplanungsgesetz und somit die Pflicht zur flächendeckenden Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Planungsverantwortliche Stellen sind die Gemeinden.



Als Verantwortlicher für die Ermittlung von netzbezogenen Daten hat ENERVIE Vernetzt 2025 für drei Gemeinden die notwendigen Informationen zusammengestellt und an ENERVIE Service GmbH (ESG) übergeben, wo sie gesetzeskonform aufbereitet wurden. ESG unterfällt dem Gleichbehandlungsprogramm und fungiert als unterstützender Dienstleister bei der Wärmeplanung. Die aggregierten Daten wurden 2025 an die drei Gemeinden versandt. Bei der

Verarbeitung oder bei Informationsflüssen von wirtschaftlich relevanten Netzdaten waren Wettbewerbsparten der ENERVIE Gruppe nicht eingebunden.

Hinweise, dass gegen Unbundlingvorgaben verstoßen wurde, liegen nicht vor. Um einen gesetzeskonformen Umgang mit den Daten sicherzustellen, hatte die Beauftragte frühzeitig eine Informationsveranstaltung für die Projektteilnehmer darüber abgehalten, was beim Datenmanagement im Umfeld „kommunale Wärmeplanung“ aus Entflechtungssicht zu beachten ist. Sie erläuterte die Vertraulichkeitspflichten und entwickelte eine spezielle Vertraulichkeitserklärung, die auch angewandt wurde. Zudem kommunizierte sie die BDEW-Anwendungshilfe „Entflechtungsrechtliche Aspekte bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes“.

4.2. Prüfung des Informationsmanagements

4.2.1. IT-Sicherheit

Das gesetzlich geforderte und zu zertifizierende Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) nach ISO/IEC 27001 ist etabliert. Die unternehmenseigene IS-Leitlinie (ISMS Policy) gilt für alle Beschäftigten der ENERVIE Vernetzt und ihre eingesetzten Dienstleister.

Mit einem Zertifikat attestierte der TÜV, dass ENERVIE Vernetzt den IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Absatz 1a EnWG erfüllt.

Mittelbar gewährleistet die sichere und geschützte IT-Umgebung auch die unbundlingbezogene Vertraulichkeit sowie den Zugriffsschutz von außen.

4.2.2. Berechtigungskontrollen

Die Gleichbehandlungsbeauftragte führt Kontrollen in Bezug auf Informationsaustausch und IT-Berechtigungen durch. Sie erhält sämtliche Berechtigungsanträge der IT-Nutzer (Nicht-SAP-Bereich), die in einem Portal an den IT-Service gerichtet werden, monatlich als E-Mail in Listenform zur Prüfung. Es sind Anträge auf Zugriff auf das Dateiensystem sowie zur Erstellung von Microsoft Teams /Sharepoint-Kanälen enthalten.



Im Berichtsjahr erhielt die Gleichbehandlungsbeauftragte 1.550 Berechtigungsanträge. Keiner dieser Anträge erwies sich als unbundlingkritisch.

4.3. Prozessanalyse: 24-Stunden-Lieferantenwechsel



Festgelegt im Beschluss BK6-22-024 und in Kraft getreten am 06.06.2025, wird es Verbrauchern ermöglicht, ihren Stromanbieter werktags innerhalb von 24 Stunden zu wechseln.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte prüfte den Prozess. Sie selektierte stichprobenweise alle Lieferantenanmeldungen, die an den Übertragungstagen 01.11.-20.12.2025 bei ENERVIE Vernetzt zum Zuordnungsbeginn 01.12.-31.12.2025 eintrafen. Die 5.280 Fälle wurden daraufhin untersucht, ob ENERVIE Vernetzt die Zuordnungsmeldung zur Marktlokation fristgerecht spätestens bis 11 Uhr des 1. Werktags nach dem Übertragungstag herausgeschickt hat. Die Datenanalyse ergab, dass zwar alle Meldungen umgesetzt wurden, dass es aber noch vereinzelte Fälle gab, die nicht ganz fristgerecht durchliefen; deren Anteil lag aber nur bei rd. 1%, so dass geschlossen werden kann, dass der Prozess grundsätzlich beschlusskonform eingerichtet ist. Alle Lieferanten werden prozessidentisch behandelt. Restliche Prozessfehler werden bei ENERVIE Vernetzt sukzessive korrigiert.

4.4. Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße



Hinweise auf Verstöße erhielt die Beauftragte nicht. Es wurden keine Sanktionen veranlasst. Prozessual ist vorgesehen, dass die zuständige Person, die als Schnittstelle des internen Beschwerdemanagements zur „Schlichtungsstelle Energie“ fungiert, die Gleichbehandlungsbeauftragte in die Bearbeitung etwaiger unbundling-relevanter Beschwerden einbezieht. Im Berichtsjahr gingen bei der Beauftragten keine derartigen, als Verfahren über die Schlichtungsstelle abzuwickelnde Beschwerden ein.

Hagen, den 18.03.2026


Erik Höhne


Volker Neumann

Gleichbehandlungsbeauftragte


Britta Wolf